

Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.11.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Entgelte erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten Angelfischerinnen / Angelfischer verpflichtet.

§ 3 Bemessung der Entgelte

(1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf

- a. den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 21,--
- b. den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus).
€ 42,--
- c. die Fischereibezirke II, III, IV (von IV nur Trave) und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 21,--
- d. den Fischereibezirk IV (von IV nur Küste) erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 21,--

(2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für verlorene oder sonstwie abhanden gekommenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt
€ 5,--

(3) Personen, die eine befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein) vorlegen, haben für den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 6 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ein Entgelt in Höhe von **€ 11,--** zu zahlen.

§ 4 Befreiung von der Entgeltsleistung

Werden für besondere Anlässe (z.B. Landes- oder Kreisverbandsangeln, bei Ferienpaßmaßnahmen, im Zuge des Schulunterrichts u.ä.) Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann das Amt für Wasserwirtschaft, Verkehr und Hafen von der Erhebung eines Entgelts absehen.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubnerlaubnis im voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder die Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§ 6 Rückzahlung von Entgelten

Entgelte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Entzug des Erlaubnisscheins zum Fischfang bei Verstößen gegen die "Nutzungsbedingungen".

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lübeck, den
Der Bürgermeister